

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00134	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege, DEZ4, OB-Büro
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP HuF	19.04.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen und der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad
Anlage(n): Anlage 1: Satzung der Stadt Friedrichshafen Anlage 2: Gebührenverzeichnis der Stadt Friedrichshafen Anlage 3: Synopse der Stadt Friedrichshafen Anlage 4: Gebührenkalkulation Anlage 5: Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Anlage 6: Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Anlage 7: Synopse der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp) <input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien <input type="checkbox"/> DVD <input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Schuster (20 Minuten, davon 10 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Beschluss	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft FN-Immenstaad	14.09.2021	Beschluss	öffentlich

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
 Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: etwa 300.000 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen nebst Gebührenverzeichnis auf Basis der Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. insbesondere Sitzungsvorlage und Anmerkungen in Anlage 4) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Für die beigelegte Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad nebst Gebührenverzeichnis sowie Gebührenkalkulation empfiehlt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad die Zustimmung und Beschlussfassung.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden wie dies beispielweise bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder gewerberechtlichen Erlaubnissen der Fall ist. Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Kommunen für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Aus diesem Grunde werden die Verwaltungsgebühren den Kommunalen Abgaben zugeordnet.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Kostendeckungsgebot, demzufolge sämtliche Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter gedeckt werden sollen. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme kalkulatorischer Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten gedeckt werden (Kostenobergrenze). Des Weiteren wird die Gebührenhöhe durch das Äquivalenzprinzip begrenzt. Das Äquivalenzprinzip gibt vor, dass die Gebühren, auch wenn sie aus kalkulatorischer Sicht gerechtfertigt wären, nicht im Missverhältnis zum Nutzen der öffentlichen Leistung stehen dürfen.

Zudem ergibt sich aus § 78 Gemeindeordnung (GemO) das Erfordernis, Gebühren und Entgelte für kommunale Leistungen vor Steuern und Krediten auszunutzen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Während die Vertretbarkeit der Gebührenanpassung (also der Umfang) mit vorstehender Sitzungsunterlage begründet wird, ergibt sich das Anpassungsgebot durch die gegenwärtige städtische Haushaltssituation. Nachdem der städtische Ergebnishaushalt 2021 und 2022 nicht ausgeglichen ist, sind gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten auszunutzen. Bereits in den vorhergehenden Jahren waren die laufenden Überschüsse zu gering um die Investitionen zu finanzieren, so dass das Regierungspräsidium Tübingen der Stadt ein Haushaltssicherungskonzept mit strukturellen Verbesserungen auferlegt hat. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat am 22.03.2021 zusammen mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossen, die Gebührenerträge u.a. durch Verwaltungsgebühren um insgesamt 1,2 Mio. € pro Jahr zu erhöhen, wovon die Hälfte bereits im Jahr 2021 wirksam werden soll (siehe DS-Nr. 2021 / V 00024). Durch die vorliegende Anpassung der Verwaltungsgebühren kann unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebots, der Kostenobergrenze sowie des Äquivalenzprinzips ein Anteil von etwa 300 T€ p. a. geleistet werden.

Für die öffentlichen Leistungen der Stadt Friedrichshafen gilt vorbehaltlich spezieller Regelungen (wie sie u.a. für Personalausweise oder bautechnische Prüfungen bestehen) die Verwaltungsgebührensatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis, die zuletzt am 03.11.2014 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die seither geltenden Gebührensätze beruhen auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2014.

Die Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung macht die Beteiligung dreier Gremien notwendig:

- Die Stadt Friedrichshafen erbringt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad öffentliche Leistungen für die Gemeinde Immenstaad. Diese Gebührentatbestände werden in einer

Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad geregelt. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird im Rahmen seiner eigenen satzungsgebenden Zuständigkeit darüber Beschluss fassen. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen sowie der Gemeinderat für die Gemeinde Immenstaad hierfür eine Beschlussempfehlung aussprechen.

- Daneben werden Leistungen auch selbstständig in eigener Zuständigkeit durch die Stadt Friedrichshafen erbracht. Deshalb beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen im Rahmen seiner eigenen Satzungshoheit über eine eigene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen, die diese Gebührentatbestände umfasst.

Daneben bestehen öffentliche Leistungen, die die Gemeinde Immenstaad selbstständig erbringt. Diese werden in einer eigenen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Immenstaad geregelt, die selbstständig durch den Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad beschlossen wird.

Die Formulierungen vorliegender Verwaltungsgebührensatzung entsprechen der Mustersatzung des Gemeindetags. Das Satzungsmuster wurde bei der Aktualisierung durch zwei Sätze ergänzt. Auslöser hierfür ist das neue Umweltverwaltungsgesetz und die darin festgeschriebene Gebührenfreiheit in bestimmten Fällen.

Im Falle der planmäßig vorgesehenen Beschlussfassung wird die Änderung der Verwaltungsgebühren voraussichtlich am Samstag nach der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft FN-Immenstaad bekanntgegeben und ab dem darauf folgenden Tag angewendet.

Gebührenarten

Um eine sachgerechte Gebührenbemessung zu ermöglichen, kann die Stadt Friedrichshafen im Rahmen ihres Auswahlermessens zwischen folgenden Gebührenarten wählen:

Festgebühr: bestimmter unveränderter Betrag, der für jeden Gebührenschuldner stets gleich ist. Beispiel: Das Anfertigen einer Kopie kostet stets 1,10 €.

Zeitgebühr: Gebühren nach Zeiteinheiten. Beispiel: Eine Baukontrolle kostet pro 1/4h 16,50 €.

Wertgebühr: %-Angabe in Abhängigkeit eines bestimmten Wertes. Beispiel: Die Gebühr für einen Bauvorbescheid liegt bei 3 ‰ der Baukosten.

Rahmengebühr: Mindest- und Höchstsätze, zwischen denen ein individueller Wert für jeden Fall festgelegt wird.

Die Höhe der Rahmengebühr liegt im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters. Die Ausübung des Ermessensspielraums bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Vorteil des Gebührenschuldners sowie nach der individuellen Bearbeitungsdauer.

Maßstab für die Ermessensausübung sind zwei gleichberechtigte Faktoren:

1. Der entstandene Verwaltungsaufwand. →Worin lag der Aufwand? Wie hoch war dieser?
2. Wie wirkt sich die Leistung vorteilhaft auf den Antragssteller aus?

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommen z. B. in Betracht:

- erzielbarer Umsatz oder Gewinn
- ermöglichte Kosteneinsparung
- zugelassener Nutzungsraum
- erweiterte Berufschancen

Bei der Bewertung der sonstigen Bedeutung kommen z. B. in Betracht:

- Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
- Ausnahme von Normen und Standards
- Verbrauch natürlicher Ressourcen
- gesteigerte Rechtssicherheit

Je stärker die Faktoren ausgeprägt sind, desto höher ist die Gebühr innerhalb des Rahmens festzulegen. Die Ausübung des Ermessens wird im Gebührenbescheid für den Bürger verständlich und nachvollziehbar dargelegt und begründet. Die Wertfaktoren, welche die Höhe des wirtschaftlichen und sonstigen Vorteils angeben, wurden durch die Fachämter im Zuge der Neukalkulation überprüft.

2. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung

Allgemeine Gebühren:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg - Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) - vom 17.12.2015, welches dem Bürger den Anspruch auf Zugang zu behördlichen Informationen eröffnet, können Kommunen für Amtshandlungen auf der Grundlage dieser Vorschrift kostendeckende Gebühren und Auslagen verlangen. In der aktuellen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen finden sich unter Nr. 8 im Gebührenverzeichnis die Gebührentatbestände zu Auskünften
- Nach Rücksprache mit den Fachämtern wurde der maximale Zeitrahmen bei den Punkten „Rechtsbehelfe - Widerspruch, Einspruch usw.“ (1.5.1) von 600 auf 1200 Minuten und „Auskünfte“ (1.6.1) von 120 auf 250 Minuten erhöht, da in komplizierten Einzelfällen der Rahmen nicht ausreichend war. Somit erhöht sich jeweils auch die maximale Gebühr (siehe Gebührenverzeichnis in Anlage 2).

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung (BSO):

- Der Tatbestand zum Sammlungswesen (3.1) im Verzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft wurde ersatzlos gestrichen, da das Sammlungsgesetz zum 1. Januar 2013 aufgehoben worden ist
- Im Rahmen des ab 2013 geänderten Rundfunkbeitragsgebührenmodells entfällt der Punkt „Datenübermittlung an den Südwestrundfunk“ (4.2.3) in der städtischen Satzung. Die Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale zur Erhebung und zum Einzug der Rundfunkbeiträge ist zwischenzeitlich in § 17 Meldeverordnung (MVO) geregelt, wonach bei einer Tätigkeit der Rundfunkanstalten nach § 17 MVO diese wegen § 34 Abs. 6 Bundesmeldegesetz (BMG) (i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG und § 2 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz) gebührenbefreit sind.
- Mit Inkrafttreten des Prostitutionsschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 wurden unter den Punkten 3.40 ff entsprechende Tatbestände im Verzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen

- In Folge des Wegfalls der bundesgesetzlichen Gebührenregelung zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG zum 14. August 2018, müssen Verwaltungsbehörden eine eigene Gebührenregelung mittels Satzung gem. § 4 Abs. 3 LGebG treffen, die ist nun unter Punkt 5.7 und 5.8 in der städtischen Satzung zu finden
- Bezugnehmend auf das GR-Protokoll vom 03.11.2014 (DS 2014 / V 00244), zur vorigen Verwaltungsgebührenanpassung, wurden in der städtischen Satzung entsprechend Änderungen vorgenommen. Einer Fraktion des Gemeinderats erschien damals der Spielraum beim Wertfaktor folgender Gebührentatbestände zu hoch, weshalb der Faktor nun von 13 auf 7 reduziert wurde:
 - Ausstellung eines Leichenpasses (3.2.1)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (3.2.2)
 - Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, etc (5.1)
 - Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln (5.5)
 - Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, etc. (5.6)
- Gemäß Anmerkung des Regierungspräsidiums und dem Muster des Gemeindetags wird beim städtischen Tatbestand Kirchenaustritt (5.4) zukünftig statt einer Rahmengebühr eine Festgebühr erhoben
- Die Wertfaktoren wurden durch die Ämter überprüft. Hierbei wurde auf Basis eines Hinweises des Regierungspräsidiums festgestellt, dass die Erforderlichkeit von Wertfaktoren für die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO) nicht gegeben ist, da dem Bürger durch die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO) keinerlei Vorteil entsteht, wurden die Wertfaktoren dementsprechend angepasst

Amt für Stadtplanung und Umwelt (SU):

- In der aktuellen Fassung der gemeinsamen Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft wurde unter dem Punkt 2.6 der Tatbestand „Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten)“ neu aufgenommen

Stadtbauamt (SBA) und Städtische Bauverwaltung (SBV):

- Für das SBV wurde ein eigener Minutensatz erstellt, da der Bescheid zur Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (7.1) seit 2012 nicht mehr durch das SBA, sondern durch das SBV erstellt wird. Beim diesem Tatbestand wurde vom Fachamt bewusst eine Kostenunterdeckung gewählt, da höhere Gebühren dem Thema Glasfaserausbau/ Breitbandausbau entgegenwirken würden

Bauordnungsamt (BOA):

- Der Tatbestand „Befreiungen im Bereich EWärmeG/ EnEV“ wurde neu aufgenommen
- Die Gebühren wurden auf die neu ermittelten Werte angepasst. Die Erhöhungen bei der Baugenehmigung (5.4.1 und 5.4.2) sowie dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (5.13) ergeben sich aus dem umfassenderen und komplexeren Verfahren durch die neue LBO
- Der Tatbestand „Baulasten, je Baulasteintragung“ (5.23) ist nun bei den Festgebühren, war vorher eine Rahmengebühr und „Ermittlung von Angrenzerdaten einschl. Angrenzerbenachrichtigung“ (6.3) ist nun bei den Festgebühren, war vorher eine Zeitgebühr
- Bei der Zurücknahme von Anträgen (5.3 und 5.5) sollte eine Anpassung an die Kostendeckung nicht erfolgen, der zweistellige Betrag hat sich in der Vergangenheit immer als Anreiz bewährt, aussichtslose Anträge gegen eine relativ geringe Gebühr zurückzunehmen. Der Verwaltungsaufwand für die Ablehnung ist deutlich höher. Daher wird der geringere Betrag angesetzt.

Gutachterausschuss:

- Die Tatbestände Auskunft aus der Kaufpreissammlung (4.1), Auskunft über Bodenrichtwerte (4.2) und sonstige Auskünfte (4.3) werden aus der Verwaltungsgebührensatzung gestrichen, da die Gebühren für den interkommunalen Gutachterausschuss auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.02.2021 (siehe DS 2021 / V 00011/1) zwischenzeitlich in separater Gebührensatzung geregelt sind.

AVL:

- Durch die allgemeine Erhöhung der Grundstückspreise hat sich bereits eine Verschiebung der durchschnittlichen Wertgebühren in Richtung von 85,- € ergeben (von bislang 65,- €). Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Gebühren, auch wenn man es mit den Gebühren anderer Gemeinden für Negativzeugnisse vergleicht, ist daher nicht notwendig bzw. angemessen.

3. Gebührenkalkulation (siehe Anlage 4)

3.1 Berechnung der Pauschalsätze je Arbeitsstunde für Beamte und Beschäftigte der Stadt Friedrichshafen nach den örtlichen Verhältnissen anhand des Schemas der VwV-Kostenfestlegung

Kalkulationsgrundlagen für die im Verwaltungsgebührenverzeichnis ausgewiesenen öffentlichen Leistungen sind der Zeitaufwand der Verwaltung zur Erstellung der öffentlichen Leistung und die entsprechenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

Dazu kann die VwV-Kostenfestlegung verwendet werden. Anhand dieser Verwaltungsvorschrift werden in den Landesverwaltungen die Verwaltungsgebühren kalkuliert. In dieser Verwaltungsvorschrift sind Vorgaben zur Kalkulation der Mitarbeiterstundensätze enthalten.

Eine analoge Anwendung dieser Landesvorschrift auf Kommunen ist aus folgenden Gründen zulässig:

- Nach dem vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegebenen "Allgemeinen Hinweisen zum Landesgebührengesetz" (AH-LGebG) können Kommunen die Kosten grundsätzlich anhand der aktuell geltenden "Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung" (VwV-Kostenfestlegung) ermitteln, sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen.

- Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigte diese Auffassung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn sich eine Gemeinde von den Vorgaben leiten lässt, wie sie in dieser Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums gemacht worden sind. Dies bedeutete im Grundsatz, dass sowohl bei den Personal- als auch den Sachkosten inkl. Gemeinkostenanteilen auf die Kalkulationsmethoden der VwV-Kostenfestlegung zurückgegriffen werden kann.

In der VwV-Kostenfestlegung sind pauschale Stundensätze einschließlich Sach-, Raum- und Gemeinkosten für die einzelnen Laufbahngruppen ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Werte der Stadt Friedrichshafen ist es notwendig, die entsprechenden **Personalkosten** zu erheben und auf die Stundensätze nach dem Muster der VwV-Kostenfestlegung umzurechnen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die **Gemeinkosten** der Stadt (Kosten, die der Leistungserbringung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zugeordnet werden können, insbesondere Steuerungs- und Serviceleistungen) zu ermitteln und dann als Zuschläge auf die zuvor errechneten durchschnittlichen Stundensätze umzulegen.

Grundlage der Kalkulation bildet die aktuelle VwV-Kostenfestlegung.

Nach der VwV-Kostenfestlegung können – unabhängig von geringeren Jahresarbeitszeitstunden bei Beschäftigten - die ermittelten pauschalierten Personalkostensätze für Beamte auch beim Einsatz von Beschäftigten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuordnung der Entgeltgruppen nach dem TVöD zu den vergleichbaren Besoldungsgruppen verwendet werden. Basis ist eine Vollkostenrechnung nach § 11 KAG (einschließlich Steuerungs- und Servicekosten, Gebäudekosten, Abschreibungen, usw., aber ohne kalkulatorische Zinsen, da diese nach § 11 KAG nicht miteinbezogen werden dürfen).

Für die Kernverwaltung und die Ortsverwaltungen wird vorgeschlagen, wie bisher dieselben Gebühren festzusetzen. Die Erhebung eigens kalkulierter Verwaltungsgebühren in den einzelnen Ortschaften der Stadt Friedrichshafen erscheint nicht sinnvoll. In den Ortschaften werden Verwaltungsgebühren ausschließlich für Leistungen erhoben, die auch in der Kernverwaltung erbracht werden. Die Kalkulation eigener Gebührensätze würde im ungünstigsten Fall fünf verschiedene Gebührensätze (vier Ortschaften und eine Kernverwaltung) über die Stadt Friedrichshafen hinweg für die gleiche Leistung bedeuten. Es ist davon auszugehen, dass der Bürger die Gebührensätze vergleicht. Eine Darstellung verschiedener Gebührensätze für eine Leistung in der Satzung wäre nicht nur für den Bürger unverständlich und nur schwer nachvollziehbar. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen könnte es zudem zu Leistungsverschiebungen innerhalb des Stadtgebiets kommen. Zudem stellt sich die Abgrenzung und Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen in den Ortsverwaltungen und der Kernverwaltung nicht einfach dar. Oftmals handelt es sich eher um eine Art Vorarbeit der Ortschaften (Antragsentgegennahme und Weiterleitung von Anträgen) für die Kernverwaltung auf der einen Seite und auf der anderen Seite um eine Art Unterstützung oder Mitwirkung der Kernverwaltung bei den Leistungen der Ortsverwaltungen. Diese Umstände würden zu einem nicht unerheblichen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis stünde.

3.2 Kalkulationsschema für die Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze je Laufbahngruppe der Stadt Friedrichshafen

Nach der Methodik der VwV-Kostenfestlegung werden für die Kalkulation ausschließlich die Personalkosten der Beamten herangezogen. Dies ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg auch dann zulässig, wenn wie bei der Stadt Friedrichshafen, auch Mitarbeiter im Beschäftigtenverhältnis betraut sind.

Auf der Grundlage der im Jahr 2018 angefallenen Personalkosten für die Beamten wurden ermittelt:

- die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der Beamten pro Laufbahngruppe (Festbetrag)
- die Pensionskassenumlagen für aktive Beamte (Festbetrag)
- die Beihilfeumlagen (Festbetrag)
- die Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Versorgungsempfänger (Prozentsatz)
- die Zuschläge für Personalnebenkosten (Prozentsatz)

Die gebührenfähigen Kosten sind grundsätzlich aufgrund der örtlichen Verhältnisse der jeweiligen

Kommune sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Bei vorliegender Kalkulation waren die Besoldungssteigerungen für Beamte in Höhe von 3,2% pro Jahr in den Jahren 2019 und 2020 schon bekannt. Die Besoldungserhöhung zum 01.01.2021 um 1,4 % ist hingegen nicht berücksichtigt. Die Kalkulation wurde im September 2019 begonnen und im April 2020 fertiggestellt, dann jedoch aufgrund des Moratoriums zum Haushalt 2020 zurückgestellt, demzufolge im Jahr 2020 keine Gebührenerhöhungen vorgenommen werden sollten. Zusammen mit dem Doppelhaushalt 2021/22 hat der Gemeinderat am 22.03.2021 beschlossen, diese Gebührenanpassung als Teil der Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Haushalts im Jahr 2021 zu verabschieden (wie in Ziff. 1 ausgeführt). Die Besoldungserhöhung 2021 wurde nicht eingearbeitet, um die Gebührenanpassung zeitnah in Kraft setzen zu können und so zusammen mit dem Aufwand für die Änderung der Kalkulation einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. In eineinhalb Jahren wird die nächste Verwaltungsgebührenkalkulation beginnen, so dass die Gebührenanpassungen wie beabsichtigt im zweijährigen Rhythmus stattfinden können.

Die Beihilfe- und Versorgungsumlage für Versorgungsempfänger wird mit 38,82 % der umlagefähigen Dienstbezüge, der Zuschlag für Personalnebenkosten wird mit 2,75 % der umlagefähigen Dienstbezüge jeweils zu jeder Laufbahngruppe hinzugerechnet.

Der Zuschlag für Hilfspersonal wird separat nach dem Verhältnis der VwV-Kostenfestlegung berechnet.

Auf der Grundlage der Daten aus der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) für das Jahr 2018 wurde ein Festbetrag je Mitarbeiter in Höhe von 18.504,61 € zur Abdeckung folgender Kosten ermittelt:

- Kosten der Leitung und Aufsicht
- Gemeinkosten
- Raumkosten
- Ausstattung
- Sächlicher Verwaltungsaufwand

Dieser Festbetrag wurde nach dem prozentualen Verhältnis der VwV-Kostenfestlegung auf die einzelnen Laufbahnen wie folgt aufgeteilt:

- Mittlerer Dienst: 17.263,56 €
- Gehobener Dienst: 19.078,20 €
- Höherer Dienst: 19.172,06 €

Aus dem so errechneten durchschnittlichen Gesamtaufwand je Beamtenlaufbahn dividiert durch die durchschnittliche Arbeitskapazität von 1648 Stunden pro Jahr (analog der VwV-Kostenfestlegung) wurde ein durchschnittlicher Stundensatz pro Laufbahngruppe ermittelt. Dieser wurde auch für die Beschäftigten verwendet, da gem. VwV-Kostenfestlegung unabhängig von den geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich die 1648 Arbeitsstunden bei Beamten und Beschäftigten angewendet werden können.

3.3. Kalkulationsergebnisse: Pauschalsätze je Arbeitsstunde

Es wurden folgende Pauschalsätze je Laufbahn und Arbeitsstunde ermittelt:

- Beamtenlaufbahn mittlerer Dienst: 53,89 € je Arbeitsstunde
- Beamtenlaufbahn gehobener Dienst: 67,69 € je Arbeitsstunde
- Beamtenlaufbahn höherer Dienst: 101,61 € je Arbeitsstunde

Die Besoldungs- und Entgeltgruppen sind gemäß Kapitel 10.6.3 VwV-Haushaltsvollzug 2014 als monetär vergleichbar anzusehen, so dass die o.g. Arbeitsstundensätze auch für Beschäftigte angewendet werden können.

Auf die als Anlage 4 beigefügte Kalkulationsübersicht wird verwiesen.